

Checkliste zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Verständnis & Nutzung der Checkliste

Die vorliegende Checkliste soll aufzeigen, welche Maßnahmen in den Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) notwendig sind. Unternehmen sollen auf Grundlage dieses Dokuments prüfen können, welche Maßnahmen sie bereits erfüllen und wo noch Handlungsbedarf besteht.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus §1 LkSG: Es ist ab dem 1. Januar 2023 auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend davon ist das Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die eine Zweigniederlassung gemäß §13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab 1. Januar 2024 betragen die oben genannten Schwellenwerte jeweils 1.000 Arbeitnehmer.

Dabei sind Leiharbeiter bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Nach §2 V LkSG bezieht sich die Lieferkette i. S. d. Gesetzes auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden, und erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, eines unmittelbaren Zulieferers und eines mittelbaren Zulieferers.

§2 VI LkSG regelt den eigenen Geschäftsbereich. Im Sinne des LkSG erfasst er jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels und damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.



Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflicht	Näher geregelt im LkSG
Einrichtung eines Risikomanagements: § 4 I LkSG	§ 4 I
Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit: § 4 III LkSG	§ 4 III
Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen: § 5 LkSG	§ 5
Abgabe einer Grundsaterklärung: § 6 II LkSG	§ 6 II
Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern	intern § 6 I & III, unmittelbare Lieferanten IV
Ergreifung von Abhilfemaßnahmen: § 7 I & III LkSG	§ 7 I & III
Einrichtung eines Beschwerdeverfahren: § 8 LkSG	§ 8
Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern: § 9 LkSG	§ 9
Dokumentation und Berichterstattung: § 10 I & II LkSG	§ 10 I & II

1. Einrichtung eines Risikomanagements: § 4 I LkSG

	✓	!
Was ist laut Gesetz vorgeschrieben?		
Ist ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten eingerichtet?		
Ist das Risikomanagement in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen verankert?		
Umsetzung in der Praxis / Was kann zusätzlich unternommen werden?		
Umfang & Geltungsbereich: Risikomanagement muss alle Lieferanten sowie den internen Bereich umfassen. Das Ergebnis der Risikoanalyse (3. Sorgfaltspflicht) zeigt, bei welchen Lieferanten stärkerer Fokus liegen muss.		
Standortbestimmung: Status quo Risikomanagement Mögliche Fragen zur Standortbestimmung können sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gibt es einen Risikomanagement-Prozess? ▪ Ist der Prozess in die komplette Prozesslandschaft integriert? ▪ Welche Risiken werden erfasst? ▪ In welchen Regularien und Prozessschritten wird auf das Risikomanagement eingegangen? ▪ Ist das Risikomanagement bereits durch ein Tool abgebildet? ▪ Werden Branchen mit hohem Risikopotenzial identifiziert? ▪ Wird eine Priorisierung anhand des Risikopotenzials vorgenommen? 		
Mögliche Instrumente im Risikomanagement können sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ QS-Vereinbarungen ▪ Allg. Einkaufsbedingungen (AEB) ▪ Lieferanten-Onboarding ▪ Financial Screening (finanziell angeschlagene Unternehmen könnten eher verleitet sein, auf Kosten der Menschenrechte zu sparen) ▪ Aufnahme in die bestehende IT-Infrastruktur ▪ Verknüpfung und Informationsaustausch/Datenaustausch (-> Transparenz) ▪ LkSG als Vergabekriterium aufnehmen ▪ Eigenerklärung des Lieferanten einfordern ▪ Unterstützung in Methodik und Wording für kleinere Lieferanten einfordern 		



2. Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit: § 4 III LkSG

	✓	!
Was ist laut Gesetz vorgeschrieben?		
Ist eine Zuständigkeit im Unternehmen definiert, z.B. ein Menschenrechtsbeauftragter?		
Informiert sich die Geschäftsleitung mind. 1 Mal pro Jahr über die Arbeit der zuständigen Person?		
Umsetzung in der Praxis / Was kann zusätzlich unternommen werden?		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist eine entsprechende Position in der Aufbauorganisation (z.B. Compliance, Nachhaltigkeit) angesiedelt worden und im Organigramm aufgenommen worden? ▪ Sind die Art und Weise des Berichtswesens sowie des Informationsflusses geregelt? ▪ Sind Kompetenzen geregelt? 		

3. Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen: § 5 LkSG

	✓	!
Was ist laut Gesetz vorgeschrieben?		
Werden die ermittelten Risiken angemessen gewichtet und priorisiert?		
Werden die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert?		
Erfolgt eine jährliche bzw. anlassbezogene Risikoanalyse?		
Anlassbezogen = Das Unternehmen muss mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen.		
Umsetzung in der Praxis / Was kann zusätzlich unternommen werden?		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind die Kriterien angemessen, transparent und nachvollziehbar für Dritte? ▪ Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Vorgehensweise sowie der Kriterien? ▪ Umfasst die Risikoanalyse alle relevanten Dimensionen (z.B. Lieferanten, Warengruppen, (Länder-)Märkte)? 		

4. Abgabe einer Grundsatzzerklärung: § 6 II LkSG

	✓	!
Was ist laut Gesetz vorgeschrieben?		
Wird eine Grundsatzzerklärung durch die Unternehmensleitung abgegeben?		
Sind mindestens folgende Elemente enthalten?		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der Verfahren zum Risikomanagement sowie zur Risikoanalyse, Beschreibung der verankerten Präventionsmaßnahmen sowie Abhilfemaßnahmen 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die für das Unternehmen festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken 		
Umsetzung in der Praxis / Was kann zusätzlich unternommen werden?		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind Zuständigkeiten und Beteiligte geklärt? ▪ Wird das Thema Menschenrechte im Rahmen der Unternehmensstrategie und/oder Einkaufsstrategie behandelt? 		

5. Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 I & III LkSG) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 IV LkSG)

	✓	!
Was ist laut Gesetz vorgeschrieben?		
Sind geeignete Präventionsmaßnahmen für den <u>eigenen Bereich</u> verankert?		
Beispiele:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung der in der Grundsatzzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen ▪ Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden ▪ Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen ▪ Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird 		



<p>Sind geeignete Präventionsmaßnahmen <u>gegenüber den unmittelbaren Zulieferern</u> verankert?</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers ▪ vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert ▪ Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers ▪ Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen. 	
<p>Umsetzung in der Praxis / Was kann zusätzlich unternommen werden?</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind die Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten im Unternehmen definiert? ▪ Sind die Verantwortlichen für Ihre Aufgabe geschult? ▪ Sind weitere Maßnahmen bekannt? Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kontrollmechanismen bzgl. Menschenrechte (Compliance-Richtlinie, Audit (speziell Betriebsstätten außerhalb des Hauptsitzes)) ○ Kontrolle und ggf. Anpassung von Einkaufsprozessen an das LkSG ○ Integration eines Kriteriums für Menschenrechte in die Lieferantenbewertung ○ Beschaffungsstrategie und/oder Einkaufshandbuch ○ AGB/Verträge (u.a. Sonderkündigungsrecht) ○ Code of Conduct/Supplier Code of Conduct (inkl. Weitergabeklausel) -> z.B. BME Code of Conduct ○ Durchführung von Audits ○ Lieferantenentwicklung -> inkl. Lieferantenqualifizierung ▪ Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen prüfen 	

6. Ergreifung von Abhilfemaßnahmen: § 7 I & III LkSG

	✓	!
Was ist laut Gesetz vorgeschrieben?		
Sind geeignete Abhilfemaßnahmen für den eigenen Bereich definiert, die zu einer Beendigung der Verletzung führen?		
Liegt ein geeignetes Konzept vor, dass zur Beendigung oder Minimierung von Pflichtverletzungen durch unmittelbare Lieferanten führt?		
Beinhaltet das Konzept einen konkreten Zeitplan?		
Werden folgende Maßnahmen im Konzept in Betracht gezogen? <ul style="list-style-type: none"> ▪ die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Zulieferer (Lieferantenentwicklung) ▪ der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen ▪ Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen 		
Sind die Voraussetzungen bekannt, unter denen ein Abbruch der Geschäftsbeziehung geboten ist? <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht wird als sehr schwerwiegend bewertet ▪ die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen bewirkt nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe ▪ dem Unternehmen stehen keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung und eine Erhöhung des Einflussvermögens erscheint nicht aussichtsreich 		
Umsetzung in der Praxis / Was kann zusätzlich unternommen werden?		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung und Standardisierung von Prozessen ▪ Klären von Verantwortlichkeiten ▪ Kann mit einem Audit der Missetand analysiert/bewertet werden? ▪ Kann der Lieferant ausgetauscht werden? ▪ Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen prüfen 		

7. Einrichtung eines Beschwerdeverfahren: § 8 LkSG

	✓	!
Was ist laut Gesetz vorgeschrieben?		
Ist das Beschwerdeverfahren öffentlich zugänglich? (z.B. auf der Homepage)		
Ist das Hinweisgebersystem einfach zu finden?		
Gibt es einen Prozess zum Umgang mit Hinweisen?		
Wird dem Hinweisgeber der Eingang der Beschwerde bestätigt?		
Werden die Sachverhalte durch die vom Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen mit den Hinweisgebern erörtert?		
Ist eine öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform festgelegt?		
Ist die Möglichkeit zur anonymen Meldung gegeben?		
Wird ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleistet?		
Wird das Beschwerdeverfahren einmal jährlich bzw. anlassbezogen geprüft?		
Umsetzung in der Praxis / Was kann zusätzlich unternommen werden?		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist Barrierefreiheit gegeben (Sprache, Technik)? ▪ Können ggf. NGOs/andere Organisationen vor Ort genutzt werden? ▪ Wirksamkeit der aus dem Beschwerdeverfahren eingeleiteten Maßnahmen prüfen 		

8. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern: § 9 LkSG

Bei mittelbaren Lieferanten gilt eine abgestufte Sorgfaltspflicht und diese auch nur, wenn substantiierte Kenntnisse über Missstände erlangt werden.

	✓	!
Was ist laut Gesetz vorgeschrieben?		
Ist der eingeführte Beschwerdemechanismus so eingerichtet, dass auch Hinweise zu Pflichtverletzungen möglich sind, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind?		
Ist geregelt, welche Schritte bei konkreten Anhaltspunkten zur Pflichtverletzung durchzuführen sind? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung einer Risikoanalyse ▪ Verankerung <u>angemessener</u> Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher ▪ Erstellung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung ▪ ggf. Anpassung der Grundsatzklärung 		
Umsetzung in der Praxis / Was kann zusätzlich unternommen werden?		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird gemeldeten Fälle nachgegangen? Dazu die Position des Lieferanten in der Lieferkette prüfen ▪ Kann durch unmittelbare Lieferanten an mittelbare Lieferanten herangetreten werden, da diese keine Vertragspartner sind? ▪ Kann im Rahmen der Angemessenheit und der eigenen Einflussmöglichkeit etwas unternommen werden? Dazu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ○ Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher ○ Zu erwartende Schwere und Umkehrbarkeit der Verletzung ○ Wahrscheinlichkeit der Verletzung ○ Verursachungsbeitrag des Unternehmens ▪ Falls Maßnahmen ergriffen werden: wie kann die Wirksamkeit geprüft werden? 		

9. Dokumentation und Berichterstattung: § 10 I & II LkSG

	✓	!
Was ist laut Gesetz vorgeschrieben?		
Ist die Dokumentation kostenlos öffentlich verfügbar?		
Ist gewährleistet, dass die Dokumentation sieben Jahre zugänglich ist?		
Folgende Punkte müssen beinhaltet sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifizierte Risiken oder Verletzungen ▪ ergriffene Maßnahmen ▪ Bewertung der Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen ▪ präventive Maßnahmen, die für die Zukunft implementiert werden? 		
Die Dokumentation muss jährlich erfolgen		
Die Abgabe soll spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen		
Die Dokumentation muss elektronisch an das Kontrollgremium (BAFA) übermittelt werden		
Der Bericht ist in deutscher Sprache zu verfassen		
Umsetzung in der Praxis / Was kann zusätzlich unternommen werden?		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Report an die Geschäftsleitung ▪ Prüfen, ob die Dokumentation in den Nachhaltigkeitsbericht integriert werden kann 		

Stand: Juni 2022

Impressum

Bundesverband Materialwirtschaft,
Einkauf und Logistik e.V. (BME)

Frankfurter Straße 27
D-65760 Eschborn

www.bme.de

<https://www.fotolia.com>



Ansprechpartner und Kontakt

Judith Jung

☎ +49 (0)6196/5828-111

📞 +49 (0)173/575 74 87

✉ judith.jung@bme.de

🌐 <https://www.bme.de/netzwerk/fachgruppen/>

#BMEFachgruppe|n

#GemeinsamImpulseSetzen

#WirWissenWas

Carsten Knauer

☎ +49 (0)6196/5828-132

📞 +49 (0)173/2136763

✉ carsten.knauer@bme.de